

Liebe Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler,

nach dem Ende der Sommerferien bitten wir vor dem Schulbesuch um Beachtung der aktuellen Quarantäneregeln nach der Rückkehr von Reisen ins Ausland.

Mit Stand 01.08.2021 (zunächst bis zum 30.09.2021) gelten folgende gesetzliche Vorgaben: Personen, die sich im Ausland aufgehalten haben und älter als 12 Jahre sind, müssen unabhängig von der Art des Verkehrsmittels (Flugzeug, Bahn, Auto pp.) und unabhängig davon, ob ein Voraufenthalt in einem Hochrisiko- bzw. Virusvariantengebiet stattgefunden hat, grundsätzlich bei Einreise über ein negatives Testergebnis, einen Impfnachweis oder einen Genesenennachweis verfügen. Kinder unter 12 Jahre sind von der Nachweispflicht befreit. Der Nachweis kann bei der Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs nach Deutschland durch die Bundespolizei oder durch die zuständige Behörde verlangt werden. Flugreisende müssen dem Beförderer den Nachweis schon vor Abreise vorlegen.

Personen, die sich in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem Risikogebiet aufgehalten haben, für das ein besonders hohes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus festgestellt wurde, weil

- in diesem Risikogebiet eine besonders hohe Inzidenz für die Verbreitung des Coronavirus besteht (**Hochinzidenzgebiet**), oder
- in diesem Risikogebiet bestimmte Varianten des Coronavirus verbreitet aufgetreten sind (**Virusvariantengebiet**),

müssen sich unmittelbar in häusliche Quarantäne begeben.

Welche Gebiete als Hochinzidenzgebiete bzw. Virusvariantengebiete einzustufen sind, finden Sie tagesaktuell auf der Seite des Robert-Koch-Instituts (www.rki.de/risikogebiete).

Bei Voraufenthalt in einem Hochrisikogebiet beträgt die Absonderungszeit grundsätzlich **zehn Tage**, bei Voraufenthalt in einem Virusvariantengebiet beträgt sie grundsätzlich **vierzehn Tage**. Während der Quarantäne ist es - auch für Schülerinnen und Schüler - nicht erlaubt, das Haus oder die Wohnung zu verlassen und Besuch zu empfangen. Vergessen Sie nicht: Diese Maßnahme dient dem Schutz Ihrer Familie, der Nachbarn und aller anderen Menschen in Ihrem Umfeld. Verstöße gegen die Quarantäneregeln können mit Bußgeldern geahndet werden.

Bitte informieren Sie die Schule über die Dauer der Quarantänemaßnahme. In Quarantäne befindliche Schülerinnen und Schülern nehmen für die Dauer der Quarantäne am Distanzunterricht teil.

Beendigung der Quarantäne bei **Hochrisikogebieten**: Die häusliche Quarantäne kann vorzeitig beendet werden, wenn ein Genesenennachweis, ein Impfnachweis oder ein negativer Testnachweis über das Einreiseportal der Bundesrepublik unter www.einreiseanmeldung.de übermittelt wird. Die Quarantäne endet mit dem Zeitpunkt der Übermittlung. Wird ein Genesenen- oder Impfnachweis bereits vor Einreise übermittelt, so ist keine Quarantäne erforderlich. Im Fall der Übermittlung eines Testnachweises darf die zugrundeliegende

Testung frühestens fünf Tage nach der Einreise erfolgt sein. **Für Kinder, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, endet die Quarantäne fünf Tage nach der Einreise automatisch.**

Nach Aufenthalt in **Virusvariantengebieten** dauert die Quarantäne grundsätzlich 14 Tage. Wird das betroffene Virusvariantengebiet noch während der Quarantänezeit in Deutschland herabgestuft, gelten für die Beendigung der Absonderung die Regelungen für diese Gebietsart.

Wer aus einem Hochrisikogebiet kommt, kann sich somit ab dem fünften Tag der zehntägigen Quarantäne freitesten. Bei einer Einreise aus dem Virusvariantengebiet ist das nicht möglich, die Quarantäne dauert stets 14 Tage.

Weitere Informationen zu den aktuellen Einreisebestimmungen erhalten Sie auf folgender Internetseite: <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus-infos-reisende/faq-tests-einreisende.html>

Nach § 176 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) handelt jemand ordnungswidrig, wer vorsätzlich und fahrlässig der Schulpflicht nicht nachkommt. Wer also nach der Ernennung zum Hochrisikogebiet bzw. Virusvariantengebiet in die betroffenen Länder reist, verschuldet die anschließende Verletzung der Schulpflicht. In diesem Fall kann ein Bußgeld drohen. Ändert sich die Einstufung während des Urlaubs, liegt grundsätzlich kein schuldhafter Verstoß vor.

Vorsorglich wird darauf hinweisen, dass diese Informationen auf der Grundlage der geltenden Regelungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sowie der am 01.08.2021 in Kraft getretenen Coronavirus-Einreiseverordnung erfolgen. Wie sich die Rechtslage weiter darstellen wird, ist nicht absehbar, da dies maßgeblich von der weiteren Entwicklung des Infektionsgeschehens abhängen wird.

Das gilt bei Einreise nach Deutschland
seit 1. August 2021

| | | Digitale Einreiseanmeldung | Negativer Test | Quarantäne |
|----------------------|-----------------|----------------------------|----------------|------------|
| Kein Risikogebiet | Geimpft/Genesen | nein | nein | nein |
| | Ungeimpft | nein | ja | nein |
| | Kinder unter 12 | nein | nein | nein |
| Hochrisikogebiet | Geimpft/Genesen | ja | nein | nein |
| | Ungeimpft | ja | ja | 10 Tage* |
| | Kinder unter 12 | ja | nein | 5 Tage |
| Virusvariantengebiet | Geimpft/Genesen | ja | ja | 14 Tage** |
| | Ungeimpft | ja | ja | 14 Tage |
| | Kinder unter 12 | ja | nein | 14 Tage |

* Verkürzung nach 5 Tagen möglich.

** Ausnahme: Impfstoff schützt vor vorherrschender Virusvariante.

